

§. 11. Wahl der Vorstandsmitglieder und Wählbarkeit.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden durch Stimmzettel, sofort in der General-Versammlung. Wählbar sind nur Berliner Buchhändler, welche dem Vereine als Mitglieder angehören.

§. 12. Befugnisse des Vorstandes und die Vorstandskonferenzen.

Der Vorstand handelt für und im Namen des Vereins und vertritt denselben in jeder Beziehung auf Grund der Statuten, welche er auch nach allen Seiten in Vollzug zu setzen berechtigt und verpflichtet ist. — Er allein entscheidet in Bewilligung oder Ablehnung von Unterstützungsgesuchen aller Art endgiltig, und er allein kann mit Behörden und mit dritten Personen u. auf Grund der Statuten im Namen des Vereins verhandeln, auch Geschenke für den Verein annehmen oder ablehnen.

Derselbe versammelt sich regelmäßig monatlich einmal, außerdem aber auf Einladung des Vorstehers, so oft dringende Geschäfte zu erledigen sind; um gültige Beschlüsse fassen zu können, müssen wenigstens drei Mitglieder des Vorstandes gegenwärtig sein.

§. 13. Geschäftsordnung.

In allen Versammlungen führt der Vorsteher den Vorsitz und hat die den Verein betreffenden Schriften und Anträge zum Vortrag zu bringen. Die Entscheidung darüber wird nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers, und der Beschluß wird durch den Secretair, und, wenn es Cassensachen betrifft, durch den Cassirer zur Ausführung gebracht.

§. 14. Form der Ausfertigung.

Alle Ausfertigungen des Vorstandes sind außer von dem Vorsteher auch von dem Secretair, oder, wenn sie Cassensachen betreffen, von dem Cassirer zu unterzeichnen. Urkunden oder Verträge müssen von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden; auch soll der Verein sein eigenes Siegel haben.

§. 15. Befugnisse des Vorstehers.

Der Vorsteher empfängt, eröffnet und prüfet alle an den Verein gerichteten Anträge und Gesuche. Sind die vorgeschriebenen Bescheinigungen mangelhaft, so überträgt derselbe die weitere Untersuchung einem der Prüfungs-Commissarien.

In Fällen, die keinen Zweifel zulassen und namentlich in solchen, wo die Bedürftigkeit und Würdigkeit des Hülfsuchenden außer Zweifel ist, darf der Vorsteher, in Uebereinstimmung mit dem Cassirer, eine vorläufige Unterstützung bis zur Höhe von zehn Thalern bewilligen. Solche Bewilligungen sind der nächsten Vorstandskonferenz anzuzeigen.

§. 16. Function des Secretairs.

Ueber alle Sachen, welche in den Conferenzen des Vorstandes zum Vortrag kommen, hat der Secretair ein Verzeichniß zu führen, in welchem Ein- und Abgang, so wie die gefaßten Beschlüsse, deren Expedition ihm ebenfalls obliegt, zu bemerken.

§. 17. Function des Cassirers.

Der Cassirer besorgt die Cassaangelegenheiten des Vereins u. (§. 19, §. 20), nimmt sämtliche Beiträge der Mitglieder ein und quittirt darüber, doch müssen die Quittungen von dem Vorsteher mit unterzeichnet sein. Zahlungen hat derselbe außer dem §. 15 vorgesehene Fälle nur solche zu leisten, welche auf einem Beschlusse des Vorstandes beruhen.

§. 18. Function der Prüfungs-Commissarien.

Die Prüfungs-Commissarien haben auf Antrag des Vorstehers, bei Mangel an hinreichend glaubwürdigen Nachweisen über die Bedürftigkeit eines Unterstützungsuchenden, die nähere Ermittlung zu besorgen.

Bei Gesuchen aus Berlin geschieht dies persönlich, bei Auswärtigen durch einen Collegen, in dessen Ermangelung aber durch den Magistrat des Ortes, in welchem der Hülfsuchende sich befindet.

Auch sollen sie in Behinderungsfällen die drei vorgenannten Beamten in ihren Functionen vertreten.

§. 19. Vereinsvermögen.

Das Vermögen des Vereins zerfällt:

- 1) in einen Fonds für laufende Ausgaben und
- 2) in einen Reservefonds.

1) Der Fonds für laufende Ausgaben wird gebildet:

- a) aus den Zinsen aller angelegten Capitalien;
- b) aus vier Fünftheilen der eingehenden jährlichen Beiträge;
- c) aus denjenigen Beiträgen und Geschenken, welche zur vollen Verwendung von den Gebern besonders bestimmt sind.

Von diesen Fonds werden die Unterstützungen bestritten. Zu dem Ende sollen wenigstens Vierhundert Thaler baar stets in Bereitschaft gehalten, der Mehrbetrag der Casse aber in pupillarisch sicheren Papieren angelegt werden.

Von diesen verwahrt der Vorsteher die Stamm-papiere, der Cassirer dagegen die Coupons auf. Die baaren Bestände bleiben in alleiniger Verwahrung des Cassirers.

2) Den Reservefonds bilden die seit dem Bestehen des Vereins gesammelten Capitalien. Demselben fließen zu:

- a) ein Fünftheil der eingehenden jährlichen Beiträge;
- b) alle Beiträge, welche ein für alle Male gezahlt werden, und etwaige Geschenke;
- c) die zurückgezahlten Unterstützungen (§. 8);
- d) endlich jährlich der nicht zu Unterstützungen verwendete Rest des Fonds für laufende Ausgaben.

Die Capitalien des Reservefonds sollen in pupillarisch sicheren Papieren angelegt, und diese in einem von drei Vorstandsmitgliedern versiegelten Packete auf der Königl. Preuss. Bank zu Berlin deponirt werden. Der Depositionsschein bleibt in der Verwahrung des Vorstehers, die Coupons zu den Papieren in der Verwahrung des Cassirers.

Die General-Versammlung (§. 10) hat allein die Verfügung über diesen Reservefonds.

§. 20. Rechnungsablegung.

Die General-Versammlung wählt alljährlich einen Rechnungsausschuß, welcher aus drei Berliner Vereinsmitgliedern besteht; dieselben müssen zugleich Mitglieder des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler in Leipzig sein, dürfen aber dem Vorstande des Unterstützungsvereins nicht angehören.

Jedes Jahr, mit dem Schlusse des Monat December, hat der Cassirer seine Bücher abzuschließen und solche, nebst allen Belägen und dem Cassenbestande, dem Rechnungsausschuße vorzulegen; desgleichen hat der Vorstand den Reservefonds und der Secretair sein Journal und die Acten demselben vorzulegen.

Der Rechnungsausschuß prüft Alles und hat über den Befund in der nächsten März-General-Versammlung des Unterstützungsvereins, Behufs der Decharge des Vorstandes, Bericht zu erstatten, gleichzeitig aber eine Abschrift dieses Berichts dem Rechnungsausschuße des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler in Leipzig zu übersenden.

Die demnach zu erzielende Entlastung ist im Leipziger Buchhändler-Börsenblatte während der nächstfolgenden Leipziger Ostermesse bekannt zu machen.

§. 21. Bericht.

Die Berichte der General-Versammlungen werden durch das Leipziger Buchhändler-Börsenblatt veröffentlicht, und hat der Vor-